

Der Landrat

Bund Naturschutz in Bayern e.V.  
z. Hd. des Kreisvorsitzenden  
Herrn Erich Jörg  
Lotzbeckweg 1  
88131 Lindau (Bodensee)

24. April 2018

**Aquakulturen; Ihr Schreiben vom 15.04.2018**

Sehr geehrter Herr Jörg,

Aquakulturen sind sowohl wasser- als auch naturschutzrechtlich zu prüfen und in jedem Fall erlaubnispflichtige Benutzungen des Bodensees, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden muss. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht je nach Fischertrag evtl. UVP-pflichtig. Zu den Bestimmungen, die zu beachten wären, zählen außerdem naturschutzrechtliche Anforderungen wie z.B. mindestens die Eingriffsregelung, die FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerisches Bodenseeufer.

Bisher wurde bei uns kein Antrag gestellt und aufgrund der dürftigen Informationslage können wir auch keine fachliche Beurteilung vornehmen. Wie immer gilt: Der Einzelfall ist jeweils zu prüfen.

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) hat sich jedoch im Rahmen ihrer Jahrestagung 2017 in Konstanz mit dem Thema Aquakulturen befasst und hier grundsätzlich eine kritische Haltung eingenommen. Orientiert hatten sich die Mitglieder an den Ausführungen der Bodensee-Richtlinien aus dem Jahr 2005 (4.5: „Netzgehege-Anlagen sind im Bodensee und seinen Zuflüssen nicht zuzulassen.“).

Die ablehnende Haltung der IGKB wurde am 16. Mai 2017 in einer Pressemitteilung veröffentlicht, in der auch darauf hingewiesen wurde, dass eine abschließende Bewertung von Aquakulturen zur Zeit nicht möglich ist, da noch zu viele Fragen offen sind und kaum

Detailinformationen vorliegen. Insbesondere sind die ökologischen Auswirkungen auf den Bodensee im Nahbereich einer solchen Anlage nicht abschätzbar.

Zusammenfassend stellte die IGKB 2017 fest, dass eine weitere Beurteilung erst nach Vorliegen eines konkreten Vorhabens erfolgen wird.

Laut unserem Kenntnisstand wurde bisher noch kein solches Vorhaben beantragt. Daher liegen auch noch keine weiteren Informationen sowie Stellungnahmen vor.

Wir schließen uns daher der Meinung der IGKB an, dass eine Beurteilung erst dann erfolgen kann, wenn die Fakten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Stegmann  
Landrat

II. in Abdruck an GBL 3 und FB 32, 33